
AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

Niederlande: Modellversuch zum Erfolgshonorar

In den Niederlanden soll in Kürze ein fünfjähriger Modellversuch zur Einführung von Erfolgshonorarvereinbarungen anlaufen. Der Rechtsanwalt soll danach für den Fall eines Obsiegens einen Honoraraufschlag von bis zu 25 % im außergerichtlichen und bis zu 100 % im gerichtlichen Bereich vereinbaren dürfen. Die niederländische Anwaltskammer bereitet in Koordination mit dem Justizministerium ein entsprechendes Regelwerk vor. Es ist zunächst davon die Rede, den Modellversuch auf Ansprüche wegen Personenschäden zu beschränken, da in diesen Fällen aufgrund des häufig schwierigen Kausalitätsnachweises ein besonderes Bedürfnis für Erfolgshonorare besteht. Im Gegensatz zu den aktuellen Reformvorschlägen in Deutschland sollen Erfolgshonorare nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Rechtsuchende keine andere Möglichkeit hat, Zugang zum Recht zu erlangen. Vielmehr soll auch für Fälle, für die auch staatliche Kostenhilfe erhältlich wäre, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars möglich sein.

Das Erfolgshonorar wird der Angemessenheitskontrolle nach dem Berufskodex der Anwaltskammer unterliegen, so dass es bei Unangemessenheit durch den Disziplinarrichter herabgesetzt werden kann. Voraussetzung für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist der ungewisse Ausgang des Rechtsstreits. Andernfalls wären die anwaltlichen Pflichten der Integrität und Vertraulichkeit verletzt. Des Weiteren unterliegt der Anwalt einer umfassenden Informationspflicht: Vor Abschluss der Vereinbarung muss er dem Mandanten die Erfolgsaussichten der Sache und die Höhe der zu erwartenden Schadensersatzsumme mitteilen. Ebenfalls muss vereinbart werden, wie im Falle eines Vergleichsantrags oder einer zwischenzeitlichen Beendigung mit dem Honorar verfahren werden soll. Der Mandatsvertrag soll in anonymisierter Form der niederländischen Anwaltskammer zwecks Kontrolle dieser Voraussetzungen weitergeleitet werden. Die Kammer soll insbesondere prüfen, ob trotz der Vereinbarung die anwaltliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt. (BD)

Frankreich: LLP à la française und Vorschläge zur Deregulierung juristischer Berufe

Durch eine Verordnung vom 15. Mai 2007 wurde in Frankreich eine der angelsächsischen LLP ähnliche rechtliche Konstruktion für Anwaltsgesellschaften eingeführt. Die bereits existierende Zusammenschlussform der association d'avocats wird nunmehr steuerrechtlich transparent wie eine Personengesellschaft behandelt. Gleichzeitig können die Gesellschafter der association ihre Haftung für Berufspflichtverstöße auf den handelnden Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschränken. In diesem Fall muss die association den auf die Handelndenhaftung hinweisenden Zusatz „à responsabilité professionnelle individuelle“ führen. Gleichzeitig wurde das Recht der association d'avocats durch das Dekret dahingehend reformiert, dass auch juristische Personen Gesellschafter werden können. Auch insoweit handelt es sich um eine Annäherung an das Recht der LLP.

Im Auftrag von Staatspräsident Sarkozy hat der ehemalige Berater von Francois Mitterand, Jacques Attali, am 23.1.2008 einen Bericht mit 300 Reformvorschlägen zur Förderung des französischen Wirtschaftswachstums veröffentlicht. Einige dieser Vorschläge betreffen die

Dereglementierung der juristischen Berufe. Die aktuelle Zweiteilung der Anwaltschaft zwischen avocats und avoués – nur letztere dürfen bislang vor den Berufungsgerichten (Cours d'appel) auftreten – soll abgeschafft werden. Der bestehende Numerus clausus für die spezialisierten Anwälte an den obersten Gerichten soll ebenfalls entfallen und der Zugang zu dieser Spezialisierung allen Anwälten eröffnet werden. Schließlich wird vorgeschlagen, im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts die Kapitalbeteiligung nicht-anwaltlicher Dritter zuzulassen, um die Wettbewerbsfähigkeit der französischen Anwaltskanzleien gegenüber den angelsächsischen Wirtschaftskanzleien zu gewährleisten. (BD)

England: Konflikt um Reform der staatlich finanzierten Kostenhilfe (Legal Aid)

Zwischen der Law Society, der Berufsvertretung der englischen solicitors, und der Legal Services Commission, die die staatlich finanzierte Kostenhilfe verwaltet, ist seit einigen Monaten ein Konflikt entbrannt. Hintergrund ist die umstrittene Kürzung der Haushaltsausgaben für Legal Aid und die damit zusammenhängende Gestaltung der Vergütungsverträge, die die solicitors mit der Legal Services Commission abgeschlossen haben. In den neuen Verträgen ist die Vergütung für die zivilrechtliche Legal Aid-Tätigkeit eines solicitors geregelt. Ab dem 1. April 2008 sollen sie auch für die strafrechtliche Tätigkeit gelten. Die Legal Services Commission hat für sich ein einseitiges Vertragsänderungsrecht eingeräumt, um den Sparvorgaben des Gesetzgebers gerecht werden zu können. Die Law Society, die aktiv Lobbyarbeit gegen die Kürzung der Legal Aid-Ausgaben betreibt, hat dieses Änderungsrecht im November 2007 erfolgreich vor Gericht beanstandet. Der Konflikt setzt sich nun um die Tragweite der Entscheidung des Court of Appeal fort. In England sind die staatlichen Ausgaben für Rechtshilfe mit drei Milliarden EUR im Jahr 2006 im internationalen Vergleich sehr hoch – im gleichen Zeitraum hatte Deutschland Ausgaben von 468 Mio. EUR – und viele englische Rechtsanwälte sind auf die Einnahmen aus Legal Aid-Mandaten angewiesen. Bislang wurden diese Mandate durch einen Stundensatz vergütet. Durch die so genannten Carter-Reformen fand im Jahr 2007 eine Umstellung auf ein System von festen Gebührensätzen statt. Gleichzeitig werden Legal Aid-Aufträge in einer öffentlichen Ausschreibung (public tendering) vergeben, was die Berufsträger zwingt, sich gegenseitig im Preis zu unterbieten. (BD)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: www.anwaltsrecht.org.